Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2191

30. 11. 82

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Herstellerpräferenz nach §§ 1 und 1 a BerlinFG hat in ihrer derzeitigen Form einer Verringerung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie und einem erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen in Berlin (West) nicht ausreichend entgegengewirkt. Die Ursachen hierfür werden in der subtraktiven Ermittlung der Berliner Wertschöpfung (Wirtschaftlicher Umsatz abzüglich wirtschaftlicher Materialeinsatz) und der geringen Differenzierung der von der Höhe der Wertschöpfung abhängigen Präferenzsätze gesehen.

B. Lösung

Die Berliner Wertschöpfung der begünstigten Unternehmen soll zukünftig additiv aus einzelnen Wertschöpfungskomponenten ermittelt werden. Dabei wird auf einen modifizierten Wertschöpfungsbegriff abgestellt, um der regionalen Leistung in Berlin (West) in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Zugleich sollen die Präferenzsätze stärker als bisher differenziert werden. Das Gesetzesvorhaben verfolgt damit das Ziel, das bestehende System der Herstellerpräferenz effizienter zu gestalten. Nach der Umgestaltung soll die Herstellerpräferenz verstärkt Anreize zu einer Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie bieten sowie zur Sicherung vorhandener

und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze und zur Intensivierung der gewerblichen Verflechtungen in Berlin (West) beitragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Umgestaltung der Herstellerpräferenz entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt ca. 80 Mio. DM*) für eine Übergangszeit von zwei Jahren in Form von Steuermindereinnahmen in den Jahren 1985 bis 1986. Darüber hinaus werden durch die Gesetzesänderung Mehrkosten nicht anfallen.

---

*) davon Bund 52 Mio. DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 600 25 — Be 18/82

Bonn, den 29. November 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 9. November 1982 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 517. Sitzung am 26. November 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1 bis 4 wird die Zahl „4,5" jeweils durch die Zahl „3" ersetzt.

   b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sonstigen" gestrichen.

   c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Werden in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Leistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung (Kürzungssatz) vorbehaltlich des Absatzes 8

   bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

   ab 15 bis unter 18 auf 3,1
   ab 18 bis unter 21 auf 3,2
   ab 21 bis unter 24 auf 3,3
   ab 24 bis unter 27 auf 3,4
   ab 27 bis unter 30 auf 3,5
   ab 30 bis unter 33 auf 3,6
   ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. Der erhöhte Kürzungssatz gilt für den gesamten Besteuerungszeitraum. Er wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen."

   d) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

   „(8) Der erhöhte Kürzungssatz nach Absatz 7 findet auf die Lieferungen der in § 4 Abs. 2 und 3 bezeichneten Gegenstände keine Anwendung, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nicht selbst hergestellt hat."

   e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „6" durch die Zahl „4" ersetzt.

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 15 betragen hat, so erhöht sich der Kürzungssatz

   bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

   ab 15 bis unter 18 auf 4,1
   ab 18 bis unter 21 auf 4,2
   ab 21 bis unter 24 auf 4,3
   ab 24 bis unter 27 auf 4,4
   ab 27 bis unter 30 auf 4,5
   ab 30 bis unter 33 auf 4,6
   ab 33 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote, erhöht um einen Vomhundertpunkt; der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach den Absätzen 1 und 2 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Das gilt nicht für Fertigfabrikate aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 betragen hat, sowie für Druckgußerzeugnisse;".

      bb) In Nummer 12 Buchstabe b Satz 2 wird nach dem Wort „Kotelettstränge," das Wort „Schinken," eingefügt.

      cc) In Nummer 13 Buchstabe a wird im dritten Klammerzusatz die Zahl „500" durch die Zahl „1000" ersetzt.

   b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat;".

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparaten (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 25 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert;

2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert;

3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

a) Aus dem Entgelt oder Verrechnungsentgelt sind die Branntweinabgaben auszuscheiden.

b) Das nach Buchstabe a gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt ist um 40 vom Hundert zu mindern, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

c) Die sich nach den Buchstaben a und b ergebende Bemessungsgrundlage ist mit dem zweifachen Betrag anzusetzen;

4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 2) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;“.

bb) Satz 1 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minderung höchstens 7,20 DM je Kilogramm betragen;“.

cc) In Satz 1 Nr. 9 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß die Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) des Berliner Unternehmers, der den Gegenstand in Berlin (West) im Sinne von Absatz 1 mehr als geringfügig behandelt hat, im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 betragen hat. Auf die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“

5. § 6 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 a
Berliner Wertschöpfungsquote

(1) Die Berliner Wertschöpfungsquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Wertschöpfung zum wirtschaftlichen Umsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers steht. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes sind Organgesellschaften als Betriebsstätten des Unternehmers anzusehen.

(2) Als Berliner Wertschöpfung gilt die Summe aus

1. dem Berliner Gewinn (§ 6 b Abs. 1),

2. den Berliner Arbeitslöhnen (§ 6 b Abs. 2),

3. den Hinzurechnungsbeträgen für bestimmte Berliner Arbeitnehmer, für Berliner Auszubildende und für Berliner Unternehmer, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes sind, (§ 6 b Abs. 3),

4. den Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer (§ 6 b Abs. 4),

5. den Berliner Zinsen (§ 6 b Abs. 5),

6. den Berliner Abschreibungen (§ 6 b Abs. 6),

7. dem Erhaltungsaufwand für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers genutzt werden,

8. den Miet- und Pachtaufwendungen sowie den Erbbauzinsen für die Nutzung beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers und

9. dem anrechenbaren Wert der Berliner Vorleistungen (§ 6 c).

Dieselben Beträge dürfen nur einmal in einer der Nummern 2 bis 9 angesetzt werden. Die in den Nummern 2 und 4 bis 8 bezeichneten Beträge sind nur insoweit einzubeziehen, als sie den Berliner Gewinn gemindert haben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für aktivierte Eigenleistungen.

(3) Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers zuzurechnende wirtschaftliche Leistung. Sie umfaßt

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Umsätze einschließlich der nicht steuerbaren Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets mit den Bemessungsgrundlagen nach § 10 des Umsatzsteuergesetzes,

2. die Überlassung von Gegenständen an Unternehmensteile außerhalb von Berlin (West) zu Marktpreisen ohne Umsatzsteuer,

3. die Bestandsveränderungen der bearbeiteten unfertigen und fertigen Erzeugnisse zu Herstellungskosten und

4. andere aktivierte Eigenleistungen zu Herstellungskosten.

Aus dem wirtschaftlichen Umsatz dürfen ausgeschieden werden

1. die Lieferungen und die Überlassung von nicht in Berlin (West) hergestellten Gegenständen und sonstige Leistungen nicht Berliner Ursprungs bis zu 25 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes und

2. die Umsätze, die den in § 6 b Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträgen zuzurechnen sind.

Die Tabaksteuer, die Branntweinabgaben und die Kaffeesteuer bleiben bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Berliner Wertschöpfung und des wirtschaftlichen Umsatzes näher bestimmen."

6. Nach § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 b
Begriffe

(1) Als Berliner Gewinn im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 1 gilt der für Zwecke der Einkommensteuer ermittelte Gewinn, der in den in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten erzielt worden ist; bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind die für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelten Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusetzen. Bei der Ermittlung des Berliner Gewinnes bleiben unberücksichtigt

1. Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste im Sinne der §§ 14, 14 a, 16 und 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,

2. Gewinne und Verluste aus der Auflösung und Abwicklung (Liquidation) von Körperschaften (§ 11 des Körperschaftsteuergesetzes),

3. Gewinne und Verluste aus Abgängen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

4. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme von Wertpapieren des Umlaufvermögens,

5. Einnahmen der in § 20 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Art und

6. Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind.

Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Berliner Gewinn der Teil des um die in Satz 2 bezeichneten Beträge bereinigten Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Berliner Arbeitslöhne (Absatz 2) zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die für die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

(2) Als Berliner Arbeitslöhne im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 2 gelten die nach § 28 zulagenbegünstigten Arbeitslöhne zuzüglich der unter § 3 Nr. 63 oder § 40 des Einkommensteuergesetzes oder unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallenden nicht zulagenbegünstigten Arbeitslöhne, soweit hierfür die Voraussetzungen des § 23 Nr. 4 Buchstabe a erfüllt sind. Nicht dazu gehören Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 3 sind

1. in den Fällen, in denen der Berliner Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers den Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten übersteigt, das Dreifache des Betrages, der 80 vom Hundert dieses Jahresbetrages übersteigt,

2. das Dreifache der Vergütungen, die an Personen gezahlt werden, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, wenn die Vergütungen zu den Berliner Arbeitslöhnen nach Absatz 2 gehören, höchstens 60 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten je Person, und

3. 210 vom Hundert des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, wenn der Berliner Unternehmer keine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist.

(4) Als Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 4 gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers, um Berliner Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen. Berliner Arbeitnehmer sind Personen, denen Arbeitslöhne für

eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Soweit die Aufwendungen nicht eindeutig Berliner Arbeitnehmern zugerechnet werden können, ist der Teil dieser Aufwendungen anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Berliner Arbeitslöhne zu der Summe der Arbeitslöhne (Absatz 1 Satz 3) ergibt.

(5) Als Berliner Zinsen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 5 gelten alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für Fremdkapital der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten. Hierzu gehören auch die Vergütungen an stille Gesellschafter, die nicht als Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind. Hat der Unternehmer Betriebsstätten in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt für die Ermittlung der Berliner Zinsen Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(6) Als Berliner Abschreibungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 6 gelten

1. die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
2. die erhöhten Absetzungen,
3. die Sonderabschreibungen,
4. die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und
5. die nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben abgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

die sich auf abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter beziehen, die zum Anlagevermögen der in Berlin (West) belegenen Betriebsstätten des Berliner Unternehmers gehören und dort genutzt werden.

§ 6 c

Berliner Vorleistungen

(1) Als Berliner Vorleistungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 9 gelten

1. die Lieferungen von Gegenständen, die ein anderer Unternehmer in Berlin (West) hergestellt hat, an eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers, wenn die Gegenstände beim Berliner Unternehmer zum Waren- oder Materialeingang gehören oder als Warenumschließungen des Vertriebs bestimmt sind; ausgenommen sind Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden;
2. die folgenden sonstigen Leistungen, die eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines anderen Unternehmers an eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte des Berliner Unternehmers ausgeführt hat:
   a) die Werkleistungen, die dem Waren- oder Materialeingang zuzurechnen und in Berlin (West) ausgeführt worden sind,
   b) die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung sowie die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
   c) die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind,
   d) die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen,
   e) die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien,
   f) die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer bei diesen Leistungen ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist,
   g) die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Lehr-, Industrie- und Werbefilmen,
   h) die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen, und
   i) die Reinigung von in Berlin (West) belegenen Grundstücken.

(2) Die Berliner Vorleistungen sind mit folgenden Werten anzurechnen:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Teil des Entgelts, der sich bei Anwendung der Vorleistungsquote (Absatz 3) des Lieferers auf das Entgelt ergibt; die Minderungen des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7 sind zu berücksichtigen. Ist der Lieferer ein Unternehmer, dessen JahresgeGsamtumsatz im vorletzten Wirtschaftsjahr 450 000 DM nicht überstiegen hat, kann

statt der nach Absatz 3 berechneten Vorleistungsquote eine pauschale Quote von 40 vom Hundert angewendet werden;

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Entgelt, in den Fällen des Buchstaben f gemindert um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

(3) Als Vorleistungsquote gilt der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem das Eineinhalbfache der Berliner Arbeitslöhne (§ 6 b Abs. 2) zum wirtschaftlichen Umsatz (§ 6 a Abs. 3) des Lieferers steht. Der Vomhundertsatz ist auf die nächste durch 5 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Die Vorleistungsquote ist nach dem vorletzten Wirtschaftsjahr zu ermitteln.

(4) Der Lieferer hat die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote und die Minderungen des Entgelts auf der Rechnung und der Rechnungsdurchschrift anzugeben. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für die Quoten nachträglich, so sind die Änderungen bei der Berechnung der Vorleistungsquote zu berücksichtigen, die für das erste Wirtschaftsjahr maßgebend ist, für das der Unternehmer noch keine Rechnungen ausgestellt hat.

(5) Der Unternehmer, der die Berliner Vorleistungen ausführt, hat deren Voraussetzungen sowie die Berechnungsgrundlagen für die Vorleistungsquote oder die pauschale Quote belegmäßig (§ 8) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden die Worte „Senator für Wirtschaft" jeweils durch die Worte „Senator für Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 sowie für die Berliner Vorleistungen im Sinne von § 6 c Abs. 1."

c) In Absatz 3 werden die Worte „Senator für Wirtschaft" durch die Worte „Senator für Wirtschaft und Verkehr" und das Wort „Wertschöpfung" durch das Wort „Wertschöpfungsquote" ersetzt.

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird das Wort „Wertschöpfung" durch das Wort „Wertschöpfungsquote" ersetzt.

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistungen und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),".

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e werden die folgenden neuen Buchstaben f und g eingefügt:

„f) in den Fällen des § 1 a Abs. 2 die Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote,

g) in den Fällen des § 6 c die Art der Berliner Vorleistung und der anrechenbare Wert unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),".

bb) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem (Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes) und vor dem 1. Januar 1985 ausgeführt werden, sind die §§ 1 bis 13 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) weiter anzuwenden."

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 8 eingefügt:

„(3) Ergeben sich für die Besteuerungszeiträume 1985 und 1986 niedrigere Kürzungssätze als für den Besteuerungszeitraum 1984, so gilt für die Anwendung der §§ 1 und 1 a folgendes:

1. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um ein Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vorschriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.
2. Auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, kann der für den Besteuerungszeitraum 1984 maßgebende Kürzungssatz, vermindert um zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Vorschriften der §§ 1 und 1 a ermittelten Kürzungssatz, angewendet werden.

Beim Vergleich der Kürzungssätze sind die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 entsprechend zu berücksichtigen.

(4) § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 ausgeführt werden.

(5) Bei Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial ist das Ent-

gelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern

a) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 53 vom Hundert,

b) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 76 vom Hundert,

wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat.

(6) § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

a) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 91 vom Hundert,

b) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 82 vom Hundert.

(7) § 4 Abs. 3 Nr. 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Entgelt für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 zu mindern ist

a) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1986 ausgeführt werden, um 63 vom Hundert,

b) bei Umsätzen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1987 ausgeführt werden, um 52 vom Hundert.

(8) Die §§ 6 a bis 6 c sind für Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden, erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1982 endet."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 9 bis 18.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Vorschläge zur Neugestaltung der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen nach §§ 1 und 1a BerlinFG. Mit der vorgesehenen Umgestaltung dieser Umsatzsteuerpräferenzen soll ein Beitrag zur dauerhaften Beseitigung von strukturellen Problemen in der Wirtschaft in Berlin (West) und daraus folgend der Probleme des Berliner Arbeitsmarktes geleistet werden. Es soll damit zugleich die wirtschaftliche Entwicklung Berlins verbessert werden, um die Stadt in ihrer Lebensfähigkeit langfristig zu sichern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden wesentliche Ergebnisse der Diskussion über die Berlinförderung, insbesondere aber die Umsatzsteuerpräferenzen aufgegriffen. Zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, in Zukunft ausschließlich die „Berliner Leistung" von Berliner Betrieben zur Basis der Präferenzierung zu machen und möglichst starke Anreize zur Erhöhung dieser „Berliner Leistung" zu schaffen.

Eine sofort voll wirksame Umgestaltung der Umsatzsteuerpräferenzen nach §§ 1 und 1a BerlinFG wäre aus strukturpolitischen Gründen zwar wünschenswert, jedoch zwingen steuertechnische Gesichtspunkte und der Schutz des Vertrauens in die Konstanz der Berlinförderung zu einer Verzögerung bei der vollen Anwendung der Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zunächst stehen — wie nach dem geltenden Recht — die Angaben zur Ermittlung der „Berliner Leistung" in der vorgeschlagenen Form erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung. Da die Umgestaltung der Präferenzen im Vergleich zum derzeitigen System bei einer Reihe von Unternehmen zu Präferenzeinbußen führen wird, soll diesen Unternehmen im Interesse der angestrebten positiven Entwicklung in der Berliner Wirtschaft die Chance zu einer Anpassung an die neugestalteten Präferenzen durch eine Übergangsregelung eingeräumt werden.

I. Die Umsatzsteuerpräferenzen in ihrer derzeitigen Form

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung vom 23. Februar 1982 begünstigt mit seinem umsatzsteuerlichen Teil Lieferungen von Unternehmen in Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet in zweifacher Weise: Durch die seit 1950 in Form eines Umsatzsteuer-Kürzungsanspruchs gewährte Abnehmerpräferenz (§ 2 BerlinFG) und durch die 1952 als Umsatzsteuerfreiheit eingeführte, anläßlich des Umsatzsteuersystemwechsels 1968 in einen Umsatzsteuer-Kürzungsanspruch umgewandelte Lieferpräferenz (§ 1 BerlinFG). Seit der Gesetzesänderung 1970 orientiert sich die Lieferpräferenz gemäß § 1 BerlinFG auch an der subtraktiv ermittelten Berliner Wertschöpfung. Um auch den Teil der Berliner Produktion zu begünstigen, der nicht unmittelbar an westdeutsche Unternehmer veräußert wird, sondern als Teil- oder Zwischenproduktion oder zu Anlagezwecken in einer westdeutschen Betriebsstätte innerbetrieblich verwendet wird, wurde 1970 ergänzend zur Präferenz nach § 1 BerlinFG ein Kürzungsanspruch für Innenumsätze in das Gesetz (§ 1a BerlinFG) aufgenommen. Die Lieferpräferenz nach § 1 BerlinFG und die Präferenz für Innenumsätze nach § 1a BerlinFG werden im folgenden als Herstellerpräferenzen bezeichnet. Sie allein sind Gegenstand der angestrebten Umgestaltung.

Der Präferenzsatz bei der Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG beträgt grundsätzlich 4,5 v. H. des Entgeltes aus dem Fernabsatz, sofern der Hersteller eine Mindestwertschöpfungsquote von 10 v. H. nachweisen kann. Der Präferenzsatz erhöht sich auf 5 v. H. bzw. 6 v. H., wenn die Wertschöpfungsquote des Herstellers mehr als 50 v. H. bzw. 65 v. H. beträgt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Herstellerpräferenz nach § 1a BerlinFG ist ebenfalls die Erreichung der Mindestwertschöpfungsquote von 10 v. H. Der Präferenzsatz beträgt einheitlich 6 v. H.; eine wertschöpfungsorientierte Differenzierung des Präferenzsatzes erfolgt nicht. Mit dem gegenüber dem Eingangssatz bei der Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG erhöhten Satz von 6 v. H. wird dem Tatbestand Rechnung getragen, daß auf Innenumsätze eine Abnehmerpräferenz nicht gewährt wird.

Neben diesen Präferenzen für die Herstellung von Gegenständen und deren Lieferung bzw. Verbringung an westdeutsche Unternehmer werden seit 1970 nach § 1 Abs. 6 BerlinFG umsatzsteuerliche Vergünstigungen für bestimmte sonstige Leistungen, die für westdeutsche Unternehmen in Berlin (West) erbracht werden, gewährt. Der Präferenzsatz hierfür beträgt 10 v. H. des Entgelts. Diese Vergünstigung wird von der hier vorgeschlagenen Reform nicht erfaßt.

Ziel aller Umsatzsteuerpräferenzen in der derzeitigen Form ist es, der Berliner Wirtschaft eine Preisgestaltung zu ermöglichen, die der Erschließung und Sicherung überregionaler Absatzmärkte im übrigen Bundesgebiet für Berliner Produkte dient. Die Herstellerpräferenzen nach §§ 1 und 1a BerlinFG haben dabei die Aufgabe, Standortnachteile der Produktion in Berlin (West) auszugleichen. Speziell die Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG soll wertschöpfungsreiche Produktionen nach Berlin (West) ziehen und zu einer Intensivierung der wirtschaftlichen Verflechtungen in Berlin (West) beitragen.

II. Die wirtschaftliche Entwicklung Berlins seit 1971 unter besonderer Berücksichtigung der Herstellerpräferenzen

a) Allgemeine Entwicklungstrends

Im Mittelpunkt der Begründung für die Umgestaltung der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen steht die geringe oder teilweise sogar negative Zieladäquanz dieser Maßnahmen, die trotz der Einführung der Wertschöpfungsorientierung im Jahre 1970 in zunehmendem Maße zu beobachten war. Unabhängig davon, ob ein entsprechender Ziel-Mittel-Zusammenhang tatsächlich besteht, läßt sich für das Verarbeitende Gewerbe in Berlin (West) — in sektoraler Sicht wichtigster Präferenzempfänger — seit 1970 eine vergleichsweise ungünstige Entwicklung feststellen.

Zwischen 1970 und 1981 ist die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in Berlin (West) um rd. 34 v. H. zurückgegangen. Im gesamten Bundesgebiet verlief diese Entwicklung wesentlich günstiger, wenngleich auch hier eine Abnahme der Beschäftigten in diesem Bereich um rd. 15 v. H. eingetreten ist.

Aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen zeigt sich, daß sich der Beschäftigungsrückgang in Berlin (West) überdurchschnittlich vor allem in den Branchen Elektrotechnik und Maschinenbau, also in traditionell in Berlin (West) besonders stark vertretenen Branchen, vollzogen hat. Von diesem Beschäftigungsrückgang, der einen endgültigen Verlust an Arbeitsplätzen repräsentiert, waren nicht zuletzt Betriebsbereiche außerhalb der unmittelbaren Produktion betroffen, die in der Regel durch einen hohen Anteil an der gesamtbetrieblichen Wertschöpfung, durch einen hohen Lohnwert und durch eine relativ starke Krisenunempfindlichkeit gekennzeichnet sind; sie wurden vielfach in das übrige Bundesgebiet verlagert.

Eine Zunahme der Beschäftigung verzeichnete Berlin (West) Anfang der siebziger Jahre dagegen vornehmlich im Bereich der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. Deren Beschäftigungsniveau wurde danach bis heute verhältnismäßig stabil gehalten. Gleichwohl macht die Ausdehnung der Branchen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie kritische Aspekte in der Entwicklung der Berliner Industriestruktur sichtbar: Die in diesem Bereich durch Erweiterungen, vor allem aber durch Neuansiedlungen ausgedehnte Produktion ist durch einen im Vergleich geringen Arbeits-, aber hohen Rohstoffeinsatz durch hohe Umsätze bei niedriger Umsatzrendite und durch eine geringe Wertschöpfungsquote gekennzeichnet.

Hinzu kommt, daß auch viele der in Berlin (West) zusätzlich angesiedelten oder erweiterten Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes außerhalb der Nahrungs- und Genußmittelindustrie als kapitalintensiv und tendenziell als wertschöpfungsarm eingestuft werden können.

Das überdurchschnittliche Wachstum rohstoffintensiver Produktionen, die neben dem Rohstoff selbst nur eine geringe Menge anderer Vorleistungen verarbeiten, hat auch bewirkt, daß der Integrationsgrad der Berliner Industrie in den siebziger Jahren nicht gestiegen ist, sondern eine abnehmende Tendenz zeigt.

Insgesamt muß danach die Entwicklung der Beschäftigung und der Wertschöpfung in Berlin (West) kritisch beurteilt werden. Dieser Trend ist insofern als besonders problematisch anzusehen, als Ersatzarbeitsplätze in anderen Wirtschaftsbereichen in Berlin (West) nicht im erforderlichen Ausmaß geschaffen werden konnten. Dies kommt auch in einer Abnahme der Gesamtbeschäftigung zwischen 1970 und 1981 in Berlin (West) um 12 v. H. zum Ausdruck; im gleichen Zeitraum ging die Beschäftigung im Bundesgebiet um 4 v. H. zurück.

Auch die qualitative Beschäftigungslage in Berlin (West) gibt zu Sorgen Anlaß. Der durchschnittliche Facharbeiteranteil in den Arbeitsamtsbezirken Hamburg, Köln, Hannover, Frankfurt, Stuttgart, München ist um ein Viertel höher als derjenige Berlins. Die Zahl der Angestellten hat in Berlin (West) von 1970 bis 1981 um 23 v. H. abgenommen, während sie im Bundesdurchschnitt etwa gleichgeblieben, in den meisten Großstädten deutlich gestiegen ist. Hier ist die Angestelltenquote heute um ein Drittel höher als in Berlin (West). Schließlich ist der Akademikeranteil z. B. in der westdeutschen Investitionsgüterindustrie zweieinhalbmal so hoch wie in Berlin (West). Die Ursache dafür liegt vor allem in einem Verlust von Arbeitsplätzen im dispositiven Bereich und bei Forschung und Entwicklung in den Berliner Unternehmensteilen.

Wenngleich die regionale Beschäftigungslage keine monokausale Erklärung für Bevölkerungsentwicklungen in einem volkswirtschaftlichen Teilraum bietet, sind die oben dargelegten Entwicklungen angesichts einer abnehmenden Bevölkerungszahl in Berlin (West) besonders bedenklich. 1970 wohnten in Berlin (West) 2 115 300 Personen, 1980 lag die Zahl der Einwohner nur noch bei 1 896 200. Die Abnahme der Bevölkerung betrug damit mehr als 10 v. H.

b) Die Kritik an der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenz

Die Kritik an dem derzeitigen System der wertschöpfungsorientierten Herstellerpräferenz setzte schon Mitte der siebziger Jahre ein, nachdem deutlich wurde, daß sich die strukturelle Situation in der Berliner Wirtschaft weiter verschlechterte, obwohl die Kosten der Berlinförderung insgesamt, insbesondere aber der Herstellerpräferenz, deutlich stiegen. So erhöhte sich das Volumen der Herstellerpräferenz nach §§ 1 und 1 a BerlinFG von 620 Mio. DM im Jahre 1970 auf 970 Mio. DM im Jahre 1978 um 56 v. H., ohne daß ein Erfolg auf eine Strukturverbesserung hin sichtbar geworden wäre.

Die sich verstärkende Kritik veranlaßte die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beim Bundespräsidenten im Juli 1978, den Anstoß zu einer Untersuchung der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenz zu geben, mit der die Bundesregierung das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin beauftragte (DIW, Wert-

schöpfungsorientierte Umsatzsteuerpräferenz nach dem Berlinförderungsgesetz (BerlinFG); Erfolgskontrolle und Vorschläge zur Weiterentwicklung, Berlin 1981).

Das Gutachten des DIW wurde im Juli 1981 vorgelegt. Zwischen 1978 und 1981 wurden von verschiedenen anderen Institutionen weitere Analysen zur Berlinförderung erstellt, die jedoch auf das empirische Datenmaterial des DIW zurückgriffen oder auf eine entsprechende empirische Absicherung ihrer theoretischen Analyseergebnisse verzichteten.

Insgesamt erscheint nach den vorliegenden Untersuchungen die Hypothese plausibel, daß die Herstellerpräferenz in der derzeitigen Form zu den Problemen in der Berliner Wirtschaft und in deren Folge am Berliner Arbeitsmarkt beigetragen, zumindest aber diesen Tendenzen nicht ausreichend entgegengewirkt habe. Diese Entwicklungen können allerdings nicht allein auf die Herstellerpräferenzen zurückgeführt werden, weil die unternehmerischen Investitionsentscheidungen stets von einer größeren Zahl von Faktoren abhängig sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf alle anderen Fördermaßnahmen im Rahmen des BerlinFG und die Standortsituation Berlins hinzuweisen. Gleichwohl lassen nach den Untersuchungsergebnissen die Gestaltungsmerkmale der Herstellerpräferenz einen nicht unerheblichen Einfluß des Präferenzsystems auf die Berliner Wirtschaft vermuten, der nicht den ursprünglichen Erwartungen entspricht:

1. Bei der subtraktiven Ermittlung der Wertschöpfung gehen bei multiregionalen Unternehmen über die betriebliche Kalkulation auch alle immateriellen Vorleistungen wie Verwaltung, Forschung und Entwicklung usw. ein, die im übrigen Bundesgebiet erbracht wurden. Dadurch besteht einerseits im Hinblick auf das individuell erreichbare Präferenzvolumen keine Veranlassung, Arbeitsplätze aus dem Nicht-Fertigungsbereich nach Berlin (West) zu verlagern. Andererseits führt eine Verlagerung solcher Arbeitsplätze aus der Stadt heraus nicht zu Präferenzeinbußen.
2. Die hohe Sockelförderung bei einer Wertschöpfung von 10 v. H. (Mindestwertschöpfungsquote) bis unter 50 v. H. in Höhe von 4,5 v. H. des Entgelts hat zur Folge, daß umsatzstarke, aber wertschöpfungsschwache Produktionen eine relativ hohe Förderung erhalten, ohne daß für sie ein Anreiz zu einer Erhöhung ihrer Wertschöpfung in Berlin (West) bestünde. Die Gestaltung der Sätze insgesamt, insbesondere aber in diesem unteren Wertschöpfungsbereich, weist eine deutlich degressive Begünstigung auf. Lohnintensive Fertigungen mit hohem Veredelungsgrad, aber relativ geringen Umsätzen sind demgegenüber eindeutig benachteiligt.

III. Vom Vorschlag des Berliner Senats zum vorliegenden Gesetzentwurf

Das Gutachten des DIW hat den Senat von Berlin (West) veranlaßt, im Januar 1982 Eckwerte für eine Umgestaltung der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenzen zu unterbreiten. Ziel dieser Umgestaltung ist die Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze in dispositiven Bereichen, Intensivierung der gewerblichen Verflechtungen in Berlin (West) sowie das Zurückdrängen sogenannter verlängerter Werkbänke und materialintensiver Fertigungen. Die Gewährung der Herstellerpräferenz soll sich stärker als bisher an der „Berliner Leistung“, d. h. der Wertschöpfung der Unternehmen in Berlin (West) orientieren.

Auf der Basis des DIW-Gutachtens sieht der Senatsvorschlag die additive Ermittlung der Wertschöpfung aus einzelnen Komponenten und eine stärkere Differenzierung der Präferenzsätze bei grundsätzlicher Kostenneutralität gegenüber dem bisherigen System vor.

Der Senatsvorschlag war insbesondere hinsichtlich seiner strukturpolitischen Zieladäquanz und steuerlichen Praktikabilität zu prüfen. Zunächst wurden im Auftrag des BMF vom DIW, das über das notwendige Datenmaterial verfügt, mehrere Modelle mit alternativer Gestaltung der Eckwerte im Hinblick auf Probleme, Kosten und Verteilungswirkungen untersucht. Außerdem wurde der „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung in Wirtschaft und öffentlicher Hand e. V.“ (AWV) mit einem Planspiel beauftragt, das von der Treuhand-Vereinigung AG, Frankfurt, durchgeführt wurde und dessen Ergebnisse als „Gutachten zur Beurteilung der Praktikabilität und Effektivität der geplanten Änderung der Wertschöpfungsberechnung im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes“ vorgelegt wurden.

Aufgrund der Ergebnisse der DIW-Berechnungen und des AWV-Gutachtens, das die Praktikabilität und Effektivität der additiven Ermittlung der Wertschöpfung im Ergebnis bejaht, sind mit dem Senat von Berlin (West) die folgenden Eckwerte vereinbart worden:

1. Die Mindestwertschöpfungsquote beträgt wie bisher 10 v. H.
2. Die Sockelpräferenz beträgt 3,0 v. H. des Entgelts bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr von 10 v. H. bis unter 15 v. H. Von 15 v. H. bis unter 33 v. H. steigt alle 3 v. H. Wertschöpfungsquote der Präferenzsatz um 0,1 v. H. Ab 33 v. H. beträgt der Präferenzsatz 11 v. H. der Quote.

   Bei Innenumsätzen, für die keine Abnehmerpräferenz gewährt wird, wird der Präferenzsatz für das Verrechnungsentgelt um 1 v. H.-Punkt erhöht.

   Die Höchstpräferenz beträgt 10 v. H. des Entgelts.
3. Die Berliner Wertschöpfung wird aus den folgenden Komponenten ermittelt:
   a) dem Berliner Gewinn, bereinigt um verschiedene Positionen, die keine Berliner Wertschöpfung sind. Ein Verlust ist bei der Ermittlung der Wertschöpfung abzuziehen,
   b) den Arbeitslöhnen,

c) Hinzurechnungsbeträgen
   - für bestimmte Arbeitnehmer,
   - für Auszubildende und
   - für Einzelunternehmer und Personengesellschaften,

d) den Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer,

e) den Berliner Zinsen,

f) den Abschreibungen,

g) dem Erhaltungsaufwand,

h) den Miet- und Pachtaufwendungen sowie den Erbbauzinsen und

i) dem anrechenbaren Wert der Berliner Vorleistungen.

Die Wertschöpfungsquote ergibt sich aus der Relation der Berliner Wertschöpfung zum wirtschaftlichen Umsatz des gesamten Berliner Unternehmens.

4. Übergangsregelung zur Erleichterung der Anpassung in zwei Jahren.
5. Anpassung des § 4 BerlinFG an die Neuregelung, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

Zur Begründung des Fördertarifs (Nummern 1 und 2)

Der Tarifverlauf soll nunmehr direkt an den Indikator der Zielerreichung, die Berliner Wertschöpfung, gebunden werden. Durch den im wesentlichen stufenlosen Präferenzsatz schlagen sich Veränderungen in der Berliner Wertschöpfung eines Unternehmens unmittelbar in seinem Präferenzvolumen nieder. Eine Verringerung der Wertschöpfung hat Präferenzeinbußen, eine Erhöhung der Wertschöpfung hat einen Anstieg des Präferenzvolumens zur Folge. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung wirken sich erwünschte wie unerwünschte Veränderungen der Produktion regelmäßig unmittelbar auf das Subventionsvolumen aus.

Das gegenwärtige Präferenzvolumen wird zieladäquater umverteilt:

- Produktionen mit einer Wertschöpfungsquote unter 40 v. H. müssen im Vergleich zur heutigen Regelung Präferenzverluste hinnehmen; der Anreiz, wertschöpfungsschwache Produktionen in Berlin (West) aus- oder gar aufzubauen, wird abgeschwächt, bei Quoten von 10 v. H. bis unter 15 v. H. immerhin um ein Drittel (statt 4,5 v. H. Präferenzsatz dann 3 v. H.).
- Produktionen mit einer Wertschöpfungsquote über 55 v. H. erhalten einen höheren Präferenzsatz als bisher.

Die Sockelpräferenz ist ein Element des Bestandschutzes. Wenngleich davon insbesondere wertschöpfungsarme Fertigungen profitieren, ist zu bedenken, daß die Herstellerpräferenzen auch zum Ausgleich von Standortnachteilen gewährt werden. Diese wertschöpfungsunabhängigen Basismehrkosten einer Produktion in Berlin (West) werden durch die Sockelförderung abgegolten. Dies ist auch erforderlich, um der Gefahr von Arbeitsplatzverlusten infolge der Neugestaltung vorzubeugen.

Zur Begründung einzelner Komponenten der Berliner Wertschöpfung (Nummer 3)

Die Wertschöpfungskomponenten sollen eine leistungsgerechtere Verteilung der Präferenzen bewirken, wobei die „Berliner Leistung" eines Unternehmens — eine modifizierte Wertschöpfung — als Maßstab angesehen wird. Dadurch sollen die Unternehmen zu einer Umstrukturierung veranlaßt werden, die der strukturpolitischen Zielsetzung entspricht.

Der Gewinn (bzw. Verlust) ist Bestandteil der betrieblichen Wertschöpfung. Er kann als Indikator für die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, für seine Marktstellung und für die Zukunftschancen seiner Produktion angesehen werden. Der Gewinn hat schließlich eine Pufferfunktion im Verhältnis zu anderen Wertschöpfungskomponenten.

Ein strukturpolitisch relevantes Problem ist die Aufteilung der Gewinne — wie auch der „Berliner Zinsen" — bei multiregionalen Unternehmen nach der interregionalen Verteilung der Lohnsumme, obwohl damit die Gefahr verbunden ist, daß Wertschöpfung willkürlich regional zugerechnet wird. Die Wahl des Indikators Lohnsumme ist jedoch wegen des Fehlens einer geeigneteren Methode unumgänglich.

Arbeitslöhne, das heißt Löhne und Gehälter der Beschäftigten, und Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind ebenfalls Teil der Wertschöpfung.

Durch den Hinzurechnungsbetrag für bestimmte Arbeitskräfte werden Anreize zur Schaffung und Besetzung vor allem höherwertiger Arbeitsplätze, also Arbeitsplätzen mit hohem Lohnwert, hohen Ansprüchen an die Ausbildung der Arbeitskräfte und hoher konjunktureller Stabilität gegeben. Der Hinzurechnungsbetrag für Auszubildende soll zum Ausbau eines qualifizierten Arbeitnehmerbestandes in Berlin (West) beitragen. Der Hinzurechnungsbetrag für Einzelunternehmer und Personengesellschaften dient der Gleichstellung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen.

Berliner Zinsen sind Teil der betrieblichen Wertschöpfung. Mit dieser Komponente sollen fremdfinanzierte Unternehmen den mit Eigenkapital finanzierten Unternehmen gleichgestellt werden. Diese Komponente stellt insofern ein Äquivalent zur Komponente „Gewinn" dar.

Abschreibungen sind systematisch kein Bestandteil der Wertschöpfung, sondern Vorleistungen. Sie werden bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung dennoch berücksichtigt, da sie ein wichtiger Ausdruck betrieblicher Aktivität in Berlin (West) sind.

Ihre Berücksichtigung ist auch aus anderen Gründen notwendig: Aufgrund der Möglichkeit zu Sonderabschreibungen nach § 14 BerlinFG wird der Gewinn über den tatsächlichen Wertverzehr hinaus ge-

mindert, der rechnerisch nur mit nicht zu vertretendem Aufwand isoliert werden könnte.

Miet- und Pachtaufwendungen sind ebenfalls betriebliche Wertschöpfung. Sie werden in dem Konzept berücksichtigt, um Betriebe mit fremden Produktionsmitteln denen gleichzustellen, die über eigene Produktionsanlagen verfügen.

Über die Hinzurechnung Berliner Vorleistungen soll eine Intensivierung der wirtschaftlichen Verflechtungen in Berlin (West) erreicht werden. Da die Vorleistungen nur mit den in ihnen enthaltenen Wertschöpfungsanteilen angerechnet werden sollen, tangiert diese Hinzurechnung gleichzeitig das Ziel einer Erhöhung der Berliner Wertschöpfung positiv. Die Berliner Vorleistungen sollen dabei aus Praktikabilitätsgründen mit einer Lohn-Umsatz-Quote berücksichtigt werden, die näherungsweise die Wertschöpfung der Berliner Vorleister widerspiegelt, ohne einen zu starken Einblick in die betrieblichen Verhältnisse des Vorleisters zu ermöglichen. Für kleinere Unternehmen ist eine pauschale Anrechnung vorgesehen. Außerdem wird ein Katalog strukturpolitisch wichtiger sonstiger Leistungen erstmals als Vorleistungen anrechenbar gemacht.

Zur Übergangsregelung (Nummer 4)

Obwohl es aus strukturpolitischer Sicht zu begrüßen wäre, wenn die Umgestaltung der Herstellerpräferenz sofort wirksam werden könnte, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung vorgesehen. Dadurch soll es allen Unternehmen in Berlin (West) ermöglicht werden, sich der neuen Regelung im Interesse einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt anzupassen. In der vorgesehenen Form stellt sie einen zweckmäßigen Kompromiß zwischen strukturpolitischen, berlinpolitischen und technischen Erfordernissen dar.

Zu den Ausnahmeregelungen nach § 4 BerlinFG (Nummer 5)

Die bestehenden Ausnahmen von einer vollen Präferenzierung nach §§ 1, 1 a und 2 BerlinFG für einzelne Produkte gemäß § 4 BerlinFG müssen teilweise der vorgesehenen Änderung angepaßt werden. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, es zu keiner Erhöhung der Präferenzen gegenüber der derzeitigen Regelung kommen zu lassen.

Darüber hinaus werden einzelne Produkte von der Mindestwertschöpfungsregelung ausgenommen, da die Hersteller eine Wertschöpfungsquote von 10 v. H. nach der Umstellung auf die additive Wertschöpfungsermittlung nicht mehr erreichen, ihre weitere Förderung aber aus verschiedenen regionalwirtschaftlichen Gründen erwünscht ist. Als Äquivalent für die Ausnahmeregelung haben diese Hersteller Präferenzminderungen hinzunehmen.

V. Kosten

Durch die Umgestaltung der Herstellerpräferenz entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt ca. 80 Mio. DM*) für eine Übergangszeit von zwei Jahren in Form von Steuermindereinnahmen in den Jahren 1985 bis 1986. Darüber hinaus werden durch die Gesetzesänderung Mehrkosten nicht anfallen.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten. Darüber, ob sich aus der Umschichtung des Präferenzvolumens ergebende Präferenzgewinne oder -verluste bei Einzelpreisen auswirken werden, ist eine Aussage nicht möglich, da die Preisgestaltung von einer Vielzahl von Faktoren, vor allem auch der Marktstellung der betreffenden Unternehmen abhängt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Bei Lieferungen mit in Berlin (West) hergestellten Gegenständen, bei Werklieferungen unter Verwendung Berliner Teile, bei Werkleistungen und bei der Vermietung oder Verpachtung von in Berlin (West) hergestellten Gegenständen wird der Kürzungssatz des Berliner Unternehmers auf 3 v. H. des Entgelts festgesetzt. Dieser Kürzungssatz ist der Sockelpräferenzsatz, den der Berliner Unternehmer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 stets beanspruchen kann, wenn er keinen Antrag auf erhöhte Kürzungssätze nach § 1 Abs. 7 stellt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 1 Abs. 7 regelt den Anspruch des Berliner Unternehmers auf höhere Kürzungssätze als den Sockelpräferenzsatz von 3 v. H. Die erhöhten Kürzungssätze richten sich nach der Berliner Wertschöpfungsquote desjenigen Berliner Unternehmers, der die begünstigte Leistung an den westdeutschen Unternehmer ausführt. Für Wertschöpfungsquoten ab 15 v. H. bis 33 v. H. gilt eine Präferenzstaffel mit Kürzungssätzen von 3,1 v. H. bis 3,6 v. H. Bei Wertschöpfungsquoten ab 33 v. H. wird der Kürzungssatz mit 11 v. H. unmittelbar von der Quote abgeleitet (Kürzungssatz z. B. bei einer Wertschöpfungsquote von 36 v. H.: 3,96 v. H.). Der Satz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Der höchste Kürzungssatz beträgt 10 v. H. Da die für die Berechnung der Wertschöpfungsquote erforderlichen Werte regelmäßig erst bei der steuerlichen Gewinnermittlung und Bilanzierung festgestellt werden, wird auf die Wertschöpfungsquote des vorletzten Wirtschaftsjahres abgestellt. Der vom Berliner Unternehmer ermittelte erhöhte Kürzungssatz bleibt im gesamten Besteuerungszeitraum, d. h. im Kalenderjahr, unverändert. Seine Gewährung ist allerdings von einem besonderen Antrag abhängig, der im Interesse des Unternehmers zu Beginn des Jahres möglichst vor oder bei Abgabe der ersten Umsatzsteuervoranmeldung gestellt werden sollte. Aus der Bindung an den Be-

*) davon Bund 52 Mio. DM

steuerungszeitraum ergibt sich, daß der Antrag jährlich neu gestellt werden muß. In einem amtlichen Formblatt hat der Unternehmer dem Finanzamt offenzulegen, wie er die Wertschöpfungsquote berechnet hat.

Zu Buchstabe d

Durch die Ausnahmeregelung nach Absatz 7 soll erreicht werden, daß die Vergünstigungen bei den in Betracht kommenden Gegenständen nur mit dem Sockelpräferenzsatz unter Berücksichtigung der gezielten Minderungen gewährt werden, wenn die Gegenstände über Berliner Händler nach Westdeutschland geliefert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a)

Zu Buchstabe a

Da auch bei der Vergünstigung für Innenumsätze wertschöpfungsabhängige Kürzungssätze eingeführt werden, ist es erforderlich, den bisherigen festen Kürzungssatz von 6 v. H. des Verrechnungsentgelts durch den Sockelpräferenzsatz von 4 v. H. zu ersetzen. Der Sockelpräferenzsatz bei Innenumsätzen ist um einen Vomhundertpunkt höher als bei Umsätzen des Berliner Unternehmers mit fremden westdeutschen Unternehmern. Damit wird berücksichtigt, daß für die Gegenstände, die im Wege eines Innenumsatzes nach Westdeutschland gelangen, keine Abnehmerpräferenz gewährt wird.

Zu Buchstabe b

§ 1 a Abs. 2 enthält analog zu § 1 Abs. 7 die von der Berliner Wertschöpfungsquote des vorletzten Wirtschaftsjahres abhängigen erhöhten Kürzungssätze bei der Vergünstigung für Innenumsätze. Der Tarif sieht im Vergleich zu § 1 Abs. 7 jeweils um einen Vomhundertpunkt erhöhte Sätze vor (vgl. die Begründung zu Buchstabe a). Der Höchstsatz beträgt jedoch auch hier 10 v. H. Aus dem letzten Satz der Vorschrift ergibt sich, daß der erhöhte Kürzungssatz auch bei der Innenumsatzpräferenz für einen Besteuerungszeitraum gilt und von einem besonderen Antrag mit einer Berechnung der Wertschöpfungsquote abhängig ist.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 1 a Abs. 3 berücksichtigt, daß der Buch- und Belegnachweis sich auch auf die Voraussetzungen der erhöhten Kürzungssätze nach Absatz 2 zu erstrecken hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Wertschöpfungsquoten der betroffenen Unternehmer werden durch die additive Berechnungsmethode künftig niedriger liegen. Die Herabsetzung der Grenze von bisher 65 v. H. auf 50 v. H. verhindert, daß die Unternehmer bei unveränderter Bearbeitungstiefe die Vergünstigungen verlieren.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Für nichtentbeinten Schinken besteht bei weiterverarbeitenden Unternehmen (z. B. für die Herstellung von geräuchertem Knochenschinken) eine stärkere Nachfrage als für entbeinten Schinken. Mit der Änderung soll diesen marktbedingten Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Schinken braucht künftig wie die übrigen — bereits in der Vorschrift aufgeführten — Teilstücke nicht mehr entbeint zu werden. Präferenzen werden dann jedoch auch für Schinken nicht gewährt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Kaffeeröster beabsichtigen, künftig Röstkaffee auch in größeren Packungen als in den z. Z. noch üblichen 500 g Kleinverkaufspackungen für Endverbraucher anzubieten. Die Änderung soll dieser Absicht Rechnung tragen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)

Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß im Bereich der Lieferungen von Vor- und Rohmaterial aus Kupfer und Kupferlegierungen eine wirtschaftspolitisch nicht vertretbare Überpräferenzierung vorlag. Die bisher vorgenommenen Einschränkungen waren ungenügend, denn die Produktion in Berlin (West) wurde trotzdem noch ausgedehnt. Dem soll durch den Wegfall der Abnehmerpräferenz in den Fällen, in denen die Wertschöpfungsquote unter 10 v. H. liegt, entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Die Vergünstigungen für die Lieferungen und das Verbringen von Rohmassen und Kernpräparaten sind aus Wettbewerbsgründen seit Jahren durch die Versagung der Abnehmerpräferenz nach § 2 sowie eine Minderung der Bemessungsgrundlagen für die Präferenzen nach den §§ 1 und 1 a reduziert. Die unveränderte Beibehaltung dieser Einschränkungen würde für die betroffenen mittelständischen Unternehmen infolge Absinkens der Präferenz nach § 1 von 4,5 v. H. auf den Sockelpräferenzsatz 3 v. H. zu einer nicht zu rechtfertigenden weiteren Präferenzminderung führen. Mit der vorliegenden Änderung soll erreicht werden, daß das bisher schon stark reduzierte Präferenzvolumen erhalten bleibt.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Diese Änderung ist eine Anpassung der bisherigen Regelung an die Änderungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie die Konsequenz aus dem Sinken des Präferenzsatzes nach § 1 Abs. 1 aufgrund des Übergangs zur additiven Wertschöpfungsermittlung.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Bisher erfolgte die Eliminierung der in der Bemessungsgrundlage für die Lieferung und das Verbringen von Trinkbranntweinen enthaltenen Brannt-

weinabgaben durch pauschale Abschläge sowie durch die Versagung der Abnehmerpräferenz nach § 2. Diese Regelung ist unbefriedigend, da bei den sogenannten Konsumspirituosen immer noch ein Teil der Branntweinabgaben begünstigt wird, während bei den Markenspirituosen zum Teil eine über die Branntweinabgaben hinausgehende Minderung erfolgt. Außerdem mußte bei einer Erhöhung der Branntweinabgaben stets auch eine entsprechende Anpassung der pauschalen Minderungssätze erfolgen. Die Änderung bewirkt eine Beseitigung dieser Nachteile. Sie schreibt vor, daß bei den Herstellerpräferenzen der §§ 1 und 1 a die Branntweinabgaben in exakter Höhe aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden sind.

Es wird damit gerechnet, daß die Wertschöpfungsquoten einiger Hersteller von billigen Spirituosen künftig unter 10 v. H. liegen werden; aus Wettbewerbsgründen und zur Erhaltung der Arbeitsplätze auch in diesen Unternehmen soll die Präferenzierung jedoch weitergewährt werden, allerdings von einer um 40 v. H. gekürzten Bemessungsgrundlage; auf diese Unternehmen soll die Vorschrift des § 6 Abs. 2 (Mindestwertschöpfungsklausel) nicht angewandt werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4).

An der Versagung der Abnehmerpräferenz wird aus Marktgründen festgehalten; an die Stelle ihres an sich systemkonformen Wiederauflebens tritt jedoch eine Verdoppelung der für die Herstellerpräferenzen gekürzten Bemessungsgrundlage.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4

Die Vergünstigungen für die Lieferungen und das Verbringen von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall sind bereits bisher durch die Streichung der Abnehmerpräferenz nach § 2 sowie die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Präferenzen nach § 1 und § 1 a stark eingeschränkt. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß das bisherige Präferenzvolumen in etwa erhalten bleibt, da eine weitere Kürzung, die durch das Sinken des Sockelpräferenzsatzes von 4,5 v. H. auf 3 v. H. eintreten würde, nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5)

Mit der bisher geltenden Regelung (Plafondierung) sollte erreicht werden, daß extreme Preiserhöhungen für Rohkaffee nicht zwangsläufig auch zu einer wirtschaftspolitisch ungerechtfertigten Erhöhung der Umsatzsteuervergünstigungen führen. Die unterschiedliche Höhe der Plafonds (6,80 DM bei §§ 1 und 1 a sowie 5,20 DM bei § 2) ist bei ihrer Einführung mit der unterschiedlichen Unternehmensstruktur der Berliner Kaffeeröster begründet worden.

Diese Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit erheblich verändert, so daß die Differenzierung der Plafonds damit nicht mehr erforderlich ist. Die Unternehmen haben ferner geltend gemacht, daß die Plafonds infolge eingetretener Kostensteigerungen bei etwa gleichbleibenden Rohkaffeepreisen überschritten werden und von daher eine Anhebung der Plafonds erforderlich ist.

Mit der vorgenommenen Änderung wird die Differenzierung der Plafonds beseitigt. Der einheitliche Plafond wird auf eine Höhe festgesetzt, die der kostenbedingten Preisentwicklung, soweit diese nicht auf schwankende Rohkaffeepreise zurückzuführen ist, in angemessener Weise für die nächsten Jahre Rechnung trägt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9)

Die Vergünstigungen für Kakaohalberzeugnisse sind durch Minderung der Bemessungsgrundlage um 75 v. H. für die Präferenzen nach § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 bereits erheblich gemindert worden. Eine weitere Minderung der Vergünstigungen ist nicht vertretbar. Sie würde jedoch durch das Sinken des Präferenzsatzes infolge niedriger additiv ermittelter Wertschöpfungsquoten der Berliner Unternehmer, die diese Produkte herstellen, auf wahrscheinlich 3 v. H. eintreten. Dem soll entgegengewirkt werden, indem die Kürzung der Präferenz nach § 2 so zurückgenommen wird, daß sich insgesamt die gleiche Präferenzierung ergibt wie nach der geltenden Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 2)

§ 6 Abs. 2 enthält die Mindestwertschöpfungsklausel. Die Mindestwertschöpfungsklausel ist wie bisher zusätzliche Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West), d. h. sie muß beim Berliner Hersteller erfüllt sein. Auch bei der neuen additiven Berechnungsmethode beträgt die Mindestwertschöpfungsquote 10 v. H. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß eine Förderung solcher Herstellungsunternehmen, die diese Wertschöpfungsquote nicht erreichen, nicht im Interesse der Wirtschaft von Berlin (West) liegt. Einige Produkte (Kupfer und Kupferlegierungen, Frischfleisch, Trinkbranntweine, Röstkaffee und Kakaohalberzeugnisse) werden von der Mindestwertschöpfungsklausel ausgenommen, weil die Präferenzen für diese Produkte bereits im Rahmen des § 4 gezielt gemindert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 a)

§ 6 a regelt in den Grundzügen, wie die Berliner Wertschöpfungsquote nach dem additiven Verfahren zu berechnen ist.

Zu § 6 a Abs. 1

Absatz 1 bestimmt, daß die Quote sich aus der Relation der Berliner Wertschöpfung zum wirtschaftlichen Umsatz ergibt. Die Berliner Wertschöpfungsquote ist für den gesamten Berliner Unternehmensteil einheitlich zu berechnen. Für die Abgrenzung des Berliner Unternehmensteils werden alle in Berlin (West) befindlichen Unternehmensteile (auch einer umsatzsteuerlichen Organschaft) als Betriebsstätten zusammengefaßt. Die Ermittlung der Berliner Wertschöpfung und des wirtschaftlichen Umsatzes erstreckt sich nicht nur auf den Produktionsbereich, sondern auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit in Berlin (West).

Zu § 6 a Abs. 2

Absatz 2 enthält die Definition der Berliner Wertschöpfung. Er bestimmt, daß Berliner Wertschöpfung die Summe aus mehreren enumerativ aufgezählten Komponenten ist. Er ist die zentrale Vorschrift, aus der sich das neue additive Berechnungsverfahren zur Wertschöpfungsermittlung ergibt. Soweit einzelne Komponenten nach Inhalt und Umfang noch näher umschrieben werden müssen, sind entsprechende Begriffsbestimmungen in den §§ 6 b und 6 c enthalten (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6). Die Komponenten sind teils Werte, die dem handelsrechtlichen Jahresabschluß unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften oder der Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entnommen werden können, teils Größen, die aus besonderen strukturpolitischen Erwägungen als Wertschöpfungsbestandteile aufgenommen werden und gesondert berechnet werden müssen. Die tatsächlichen Aufwendungen sind nur in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie sich auf den Gewinn ausgewirkt haben. Einzelne Beträge können begrifflich unter Umständen verschiedenen Komponenten zugeordnet werden. Es wird daher ausgeschlossen, daß dieselben Aufwendungen mehrfach berücksichtigt werden. Für aktivierte Eigenleistungen wird eine Ausnahmeregelung getroffen, um technische Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei der sonst erforderlichen Korrektur einzelner Wertschöpfungskomponenten auftreten würden.

Zu § 6 a Abs. 3

Absatz 3 bestimmt den Begriff des wirtschaftlichen Umsatzes. Die Begriffsbestimmung ist umfassender als im bisherigen Recht, weil sich die Ermittlung der Wertschöpfungsquote nicht mehr auf den Produktionsbereich beschränken soll. Zum wirtschaftlichen Umsatz gehören daher auch Dienstleistungen sowie der Handel mit erworbenen Gegenständen. Die wirtschaftliche Leistung umfaßt nicht nur Umsätze mit Dritten, sondern auch unternehmensinterne Leistungen (z. B. Leistungen an westdeutsche Betriebsstätten, aktivierte Eigenleistungen).

Zwei Gruppen von Leistungen dürfen aus dem wirtschaftlichen Umsatz eliminiert werden. Die erste Ausnahme erstreckt sich auf den Handel mit nicht in Berlin (West) hergestellten Gegenständen und auf die sonstigen Leistungen nichtberliner Ursprungs, auch soweit die Gegenstände und Leistungen aus eigenen westdeutschen Unternehmensteilen stammen. Es wäre eigentlich sachgerecht gewesen, die auf diese Leistungsgruppe entfallenden Anteile an den Wertschöpfungskomponenten bei der Ermittlung der Wertschöpfung und die entsprechenden Umsätze bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes unberücksichtigt zu lassen, soweit sie nicht in Berlin (West) entstanden sind. Eine solche Regelung wäre jedoch auf unüberwindbare praktische Schwierigkeiten gestoßen. Deshalb wird es dem Unternehmer freigestellt, bei einem Handelsanteil bis zu 25 v. H. — zugunsten seiner Wertschöpfungsquote — den wirtschaftlichen Umsatz um die Handelsumsätze zu bereinigen, ohne daß er die Wertschöpfungskomponenten zu korrigieren braucht. Die hieraus resultierende Erhöhung der Wertschöpfungsquote ist gerechtfertigt, weil davon ein Anreiz zur Errichtung von Vertriebsabteilungen in Berlin (West) ausgehen soll.

Die zweite Gruppe der Leistungen, die aus dem wirtschaftlichen Umsatz ausgeschieden werden dürfen, umfaßt die Umsätze, die mit solchen außergewöhnlichen Gewinnen oder Verlusten zusammenhängen, die nicht Bestandteil der Wertschöpfungskomponente „Berliner Gewinn" sind (z. B. Umsätze aus der Veräußerung eines Betriebes oder dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens). Es ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß der Unternehmer bei beiden Ausnahmen auf die in der Praxis oft nicht einfache Herausrechnung verzichten kann, wenn er bereit ist, eine entsprechende Minderung seiner Wertschöpfungsquote hinzunehmen. Wie im bisherigen Recht bleiben die Tabaksteuer, die Branntweinabgaben und die Kaffeesteuer, die der Berliner Unternehmer entrichtet hat, bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes außer Ansatz, weil sie Preisbestandteile darstellen, die nicht auf einer Berliner Wertschöpfung beruhen.

Zu § 6 a Abs. 4

Die in Absatz 4 enthaltene Ermächtigung gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates im Verordnungswege den Umfang der Berliner Wertschöpfung und des wirtschaftlichen Umsatzes näher zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn die Anwendung der neuen additiven Methode in der Praxis zu unerwarteten Schwierigkeiten führen sollte.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 6 b und 6 c)

Zu § 6 b

§ 6 b enthält die Begriffsbestimmungen für mehrere Komponenten der Berliner Wertschöpfung.

Zu § 6 b Abs. 1

Absatz 1 definiert den Berliner Gewinn. Ausgangswert ist der für Zwecke der Einkommensteuer ermittelte Gewinn. Bei den unter das Körperschaftsteuergesetz fallenden Unternehmen ist von den für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelten Einkünften aus Gewerbebetrieben auszugehen, weil nach dem Körperschaftsteuergesetz auf den Begriff Gewinn nicht abgestellt werden kann. Die Definition des Berliner Gewinns schließt sowohl positive als auch negative Werte ein; ein positiver Wert (Gewinn) erhöht, ein negativer Wert (Verlust) vermindert die Berliner Wertschöpfung. Der Berliner Gewinn kann jedoch nur in der Höhe Komponente der Berliner Wertschöpfung sein, als er nicht durch außerordentliche, außerhalb des regelmäßigen Geschäftsablaufs anfallende Posten beeinflußt ist. Nach den Erkenntnissen des Planspiels mußte die Auswahl der zu eliminierenden außerordentlichen Posten nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erfolgen. Bei den in Satz 3 bezeichneten Korrekturposten handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Bei multiregionalen Unternehmen mit Betriebsstätten in

Berlin (West) und an anderen Orten ist der um die Korrekturposten bereinigte Gesamtgewinn nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne aufzuteilen. Da im Fall der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft die Organgesellschaften als Betriebsstätten gelten (§ 6 a Abs. 1 Satz 4), sind auch bei einer gesonderten Gewinnermittlung der Organgesellschaften die Gewinne oder Verluste aller Gesellschaften des Organkreises zunächst zusammenzurechnen; aus dem Gesamtgewinn ist dann nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne der Berliner Gewinn abzuleiten. Die Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne wird zwingend vorgeschrieben, um willkürliche Gewinnverlagerungen auf Berliner Betriebsstätten auszuschließen.

Zu § 6 b Abs. 2

Absatz 2 enthält die Definition der Berliner Arbeitslöhne. Sie knüpft aus Vereinfachungsgründen an die Vorschrift des § 28 über die Arbeitnehmerzulage an. Anzusetzen ist der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zulagenbegünstigte Arbeitslohn zuzüglich bestimmter Arbeitslöhne im Sinne von § 23 Nr. 4 Buchstabe a, für die eine Zulage deswegen nicht gewährt werden kann, weil sie steuerfrei sind oder weil die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird. Da die Arbeitslöhne nur insoweit Komponente der Wertschöpfung sein können, als sie Produktionsfaktor sind, ist es erforderlich, Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses unberücksichtigt zu lassen.

Zu § 6 b Abs. 3

Absatz 3 bestimmt drei Hinzurechnungsbeträge, die aus strukturpolitischen Erwägungen als Bestandteile der Berliner Wertschöpfung angesetzt werden. In Nummer 1 wird der Hinzurechnungsbetrag für bestimmte (qualifizierte) Arbeitnehmer definiert. Arbeitnehmer in diesem Sinne sind Personen, deren Arbeitslohn den Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (1982: 56 400 DM) überschreitet. Es ist zweckmäßig, an diese regelmäßig fortgeschriebene Größe statt an eine feste Betragsgrenze anzuknüpfen, da eine feste Grenze in gewissen Abständen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden müßte. Der Hinzurechnungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß der Betrag, der 80 v. H. des Jahresbetrages der Beitragsbemessungsgrenze (1982: 80 v. H. von 56 400 = 45 120 DM) übersteigt, mit dem Dreifachen angesetzt wird. Aus Nummer 2 ergibt sich, daß der Hinzurechnungsbetrag für Auszubildende das Dreifache der tatsächlich gezahlten Vergütungen beträgt. Zur Vermeidung von Mißbräuchen gilt eine Höchstgrenze. Der Hinzurechnungsbetrag darf je Person 60 v. H. des Jahresbetrages der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (1982: 60 v. H. von 56 400 = 33 840 DM) nicht übersteigen. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Berliner Arbeitslöhne, daß nur Arbeitslöhne für Arbeitnehmer und Auszubildende der Berliner Betriebsstätten höher gewichtet werden. Nummer 3 sieht einen einmaligen Hinzurechnungsbetrag für die Fälle vor, in denen der Berliner Unternehmer eine natürliche Person (Einzelunternehmer) oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung ist. Bei juristischen Personen ist die Vergütung für die Tätigkeit des Anteilseigners im Unternehmen regelmäßig Bestandteil der Arbeitslöhne mit der Folge, daß insoweit Hinzurechnungsbeträge nach Nummer 1 angesetzt werden können. Bei Einzelunternehmern oder Personengesellschaften sind die Vergütungen an mitarbeitende Unternehmer oder Gesellschafter Teile des Gewinns. Um für diese Unternehmen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, wird ein Einmalbetrag in Höhe von 210 v. H. des Jahresbetrages der maßgegenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (1982: 210 v. H. von 56 400 = 118 440 DM) als Wertschöpfungskomponente hinzugerechnet. Die Vergütung wird mit 150 v. H. des Jahresbetrages der Beitragsbemessungsgrenze bewertet. Der Vomhundertsatz von 210 leitet sich ab aus dem Dreifachen der Differenz zwischen 150 v. H. und 80 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze.

Zu § 6 b Abs. 4

Absatz 4 grenzt die Aufwendungen für die Zukunftssicherung der Berliner Arbeitnehmer in Anlehnung an § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV ab. Es ist unerheblich, ob es sich um gesetzliche oder freiwillige Aufwendungen handelt. Die Aufwendungen sind teils im Wege der direkten Zuordnung, teils im Wege der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne zu ermitteln.

Zu § 6 b Abs. 5

Absatz 5 enthält die Definition der Berliner Zinsen. Die Vergütungen an den typischen Stillen Gesellschafter werden einbezogen, weil die Leistung des Stillen Gesellschafters wirtschaftlich einer Kreditgewährung gleichzusetzen ist. Bei multiregionalen Unternehmen sind die Aufwendungen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne aufzuteilen, weil eine direkte Zuordnung zu den Berliner Betriebsstätten zu praktischen Schwierigkeiten führen würde.

Zu § 6 b Abs. 6

Absatz 6 enthält die umfassende Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Berliner Abschreibungen. Es entspricht den Erfordernissen der Praxis, daß nur Werte für solche Wirtschaftsgüter angesetzt werden, die nicht immaterieller Natur sind.

Zu § 6 c

§ 6 c bestimmt, welche Leistungen Berliner Vorleistungen sind und mit welchen Werten die Vorleistungen bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung angerechnet werden. Die Berücksichtigung der Berliner Vorleistungen bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung soll Berliner Unternehmer dazu anreizen, verstärkt Berliner Produkte zu beziehen und Berliner Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Zu § 6 c Abs. 1

Absatz 1 enthält die Aufzählung der begünstigten Berliner Vorleistungen, getrennt nach Lieferungen von in Berlin (West) hergestellten Gegenständen (Nummer 1) und in Berlin (West) erbrachten sonstigen Leistungen (Nummer 2). Die Ausnahmeregelung in Nummer 1 für die in § 4 aufgeführten Gegenstände soll verhindern, daß der Berliner Unternehmer, der solche Gegenstände als Vorleistungen bezieht, ungerechtfertigte Vorteile erzielt, weil für diese Gegenstände keine Präferenzen gewährt werden. Der Katalog der sonstigen Leistungen in Nummer 2 ist weitgehend identisch mit den nach § 1 Abs. 6 begünstigten Leistungen. Zusätzlich sollen Werkleistungen — wie bereits im bisherigen Recht — sowie die allgemeine Unternehmensberatung, die Überlassung von Filmen und die Reinigung von Grundstücken und Gebäuden als Vorleistungen gelten.

Zu § 6 c Abs. 2

Absatz 2 bestimmt die anrechenbaren Werte für die Berliner Vorleistungen. Bei Lieferungen soll der anrechenbare Wert grundsätzlich mit Hilfe der sog. Vorleistungsquote (vgl. die Begründung zu Absatz 3) ermittelt werden. Bei Spirituosen, Kaffee und Tabakwaren sind die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Minderungen des Entgelts zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wird bei kleineren Unternehmern mit einem Jahresumsatz bis zu 450 000 DM eine Vorleistungspauschale in Höhe von 40 v. H. des Entgelts zugelassen. Die sonstigen Leistungen können grundsätzlich mit dem vollen Entgelt als Vorleistungen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt für Werbeleistungen, bei denen wie bei der Präferenzierung die sog. Einschaltkosten aus dem Entgelt auszuscheiden sind.

Zu § 6 c Abs. 3

Absatz 3 schreibt vor, wie die Vorleistungsquote zu ermitteln ist. Die Rundungsvorschrift in Satz 2 dient der Vereinfachung und führt dazu, daß aus der Quote keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Unternehmensstruktur des Vorlieferers gezogen werden können.

Zu § 6 c Abs. 4

Absatz 4 schreibt vor, daß der Vorlieferer die maßgebliche Quote und eine etwaige Minderung des Entgelts auf der Rechnung und der Rechnungsdurchschrift anzugeben hat. Dadurch wird der Berliner Unternehmer in die Lage versetzt, die zutreffenden Werte bei der Ermittlung seiner Wertschöpfung anzusetzen. Nachträgliche Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Quoten sind aus Praktikabilitätsgründen nicht rückwirkend zu berücksichtigen. Die Korrekturen sollen sich vielmehr erst in einem Besteuerungszeitraum auswirken, für den der Lieferer im Zeitpunkt des Eintritts der Änderung noch keine Rechnungen ausgestellt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Aus der Neufassung des Absatzes 2 ergibt sich, daß der Berliner Ursprung auch bei den Berliner Vorleistungen durch eine Ursprungsbescheinigung nachzuweisen ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 2)

Die Änderungen der Vorschrift über den buchmäßigen Nachweis sind teils redaktioneller Natur, teils sollen sie sicherstellen, daß sich der Nachweis auch auf die neuen wertschöpfungsabhängigen Vergünstigungen zu erstrecken hat.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 31 Abs. 2 bis 8)

Zu Buchstabe a

Die neugefaßten Vorschriften des umsatzsteuerlichen Teiles des Berlinförderungsgesetzes sollen grundsätzlich auf Umsätze und Innenumsätze angewendet werden, die nach dem 31 Dezember 1984 ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Für den Fall, daß sich aufgrund der neugefaßten Vorschriften des umsatzteuerlichen Teils des Berlinförderungsgesetzes niedrigere Kürzungssätze als für den Besteuerungszeitraum 1984 ergeben, ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, während der eine in gleichmäßigen Stufen erfolgende Anpassung etwaige Härten mindern soll.

Für die sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 BerlinFG ergebende Streichung der Abnehmerpräferenz für den Erwerb von Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial ist ebenfalls eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, die 1985 beginnt und mit Ablauf des Jahres 1986 endet.

Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Präferenzvolumens bei Rohmassen und Kernpräparaten sowie bei Kakaohalberzeugnissen ist eine Wiedereinführung bzw. Verbesserung der Abnehmerpräferenz vorgesehen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 9). Die Absätze 6 und 7 schreiben vor, daß diese Maßnahmen in den Besteuerungszeiträumen 1985 und 1986 — entsprechend der allgemeinen Übergangsregelung in Absatz 3 — stufenweise wirksam werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333